

Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkünftesatzung

vom 20.11.2025

Auf Grund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Altdorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Altdorf erhebt für die Benutzung seiner in der Obdachlosenunterkunftssatzung geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Obdachlosenunterkunftssatzung in der jeweils geltenden Fassung verfügt wurde.

§ 3 Gebührenabrechnung

Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben, die auf den Tag genau abgerechnet werden. Beginnt oder endet die Nutzung während eines Monats, werden die Gebühren anteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.

Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden am 3. Tag des Folgemonats fällig; bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren abgerechnet und erstattet.

§ 4 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühren der Obdachlosenunterkünfte betragen monatlich pro Person 350 € (für minderjährige Kinder 50 €) und zusätzlich je 30 € Unterhaltskosten.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft. Die Gebühr ist monatlich im Voraus zu entrichten, spätestens am dritten Werktag des Monats. Der Tag des Ein- und Auszuges wird bei der Berechnung berücksichtigt. Werden jedoch die Räume dem Markt Altdorf verspätet übergeben, aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Obdachlosenunterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 6 Teilnutzung, vorübergehende Abwesenheit

Werden Obdachlosenunterkünfte nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Altdorf, 20.11.2025

Sebastian Stanglmaier

Sebastian Stanglmaier
1. Bürgermeister

